

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-019 / E 30.06.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. QS Communications AG, Matthias-Brüggen-Str. 55, 50826 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
5. RSL COM Deutschland GmbH, Lyonerstr. 9, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. mediaWays GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Versatel Deutschland GmbH, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergerstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. COLT TELEKOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. First Telecom GmbH, Lyoner Str. 5, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanwälte Redeker pp
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 2. und 6.: Rechtsanwälte Freshfield Bruckhaus Deringer
Freiligrathstraße 1
40479 Düsseldorf,

der Beigeladenen zu 14. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
ANDERSEN LEGAL
Andersen Luther
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn -

wegen

Genehmigung von Entgelten für die optionale Leistung Telekom-O.14 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Netz von ICP) nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

1. Die Entgelte für die Leistung Telekom-O.14 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Netz von ICP) werden ab dem 04.07.2000 wie folgt genehmigt:
 - a) Verbindung mit Ursprung in anderen Festnetzen (einschließlich Auszahlungssatz an Ursprungsnetzbetreiber):

Tarfbereich	Peak-Tarif (Arbeitstage 09.00 - 18.00 Uhr)	Off-peak-Tarif (sonstige Zeit)
I	0,0373 DM/Minute (0,0191 €/Minute)	0,0232 DM/Minute (0,0119 €/Minute)
II	0,0439 DM/Minute (0,0224 €/Minute)	0,0267 DM/Minute (0,0136 €/Minute)
III	0,0488 DM/Minute (0,0250 €/Minute)	0,0284 DM/Minute (0,0145 €/Minute)
IV	0,0554 DM/Minute (0,0283 €/Minute)	0,0341 DM/Minute (0,0174 €/Minute)

- b) Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (ohne Auszahlung an Ursprungsnetzbetreiber):

Peak-Tarif (Arbeitstage 09.00 - 18.00 Uhr)	Off-peak-Tarif (sonstige Zeit)
0,0173 DM/Minute (0,0088 €/Minute)	0,0103 DM/Minute (0,0053 €/Minute)

2. Die Entgelte gelten für die bislang geschlossenen und bis zum 20.09.00 zu schließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistung Telekom-O.14 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Netz von ICP) in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
3. Der Beschluss wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:
Die unter Ziffer 1. ausgesprochene Genehmigung ist befristet bis zum 31.01.2001.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsverträge mit folgenden Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstraße 71-75	60486	Frankfurt a.M.
TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Düsseldorf
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH)	Unterste-Wilms-Straße 29	44143	Dortmund
tesion Communicationsnetze Süd-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Straße 300	26133	Oldenburg
KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5	35037	Marburg

Citykom Münster GmbH Telekom- munikationsservice	Haferlandweg 8	48155	Münster
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelsdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunika- tion mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölner Straße 5	65760	Eschborn
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Georg-Brauchle-Ring 23- 25	80992	München
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecom- munications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
STAR Telecommunications Deutsch- land GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
QS Communication Service GmbH	Matthias-Brüggen-Str. 55	50826	Köln
Telegate Aktiengesellschaft für telefo- nische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München- Martinsried
DOKOM Gesellschaft für Telekommu- nikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Teleos Gesellschaft für Telekommu- nikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TeISA Telekommunikationsgesell- schaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau- Straße 3	16816	Neuruppin
ETS Verwaltung für Sprach- und Da- tennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
Callino GmbH (ehemals ARCIS Medi- aCom Management GmbH)	Trimbürgstraße 2	81249	München
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg

M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
WOB COM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen
LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
NEFkom Telekommunikation GmbH & Spittlertorgraben 13 Co. KG		90429	Nürnberg
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
acom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
KPN Eurovoice (ex KPN Telecom BV Niederlande)	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag

VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgaullee 25	79114	Freiburg
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
01051 Telecom GmbH (ehemals ID-Switch)	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
MEOCOM Telekommunikation Verwaltung GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr

waltungen GmbH			
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
Telia Telekommunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
DETECON Deutsche Telepost Consul- ting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
ENERGIS (SWITZERLAND) AG (hat Unisource Carrier übernommen, der alte Vertrag ist durch diesen ersetzt)	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München
Finnish International Telecommuni- cations GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf
EINSTEIN et AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	München
FirstMark Communications Deutsch- land GmbH	Uhlandstraße 179/180	10623	Berlin
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Straße 119	60437	Frankfurt a. M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
BroadNet	Ginnheimer Straße 24-26	65824	Schwalbach
TeleBeL Gesellschaft für Telekommu- nikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal

LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna
VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	NN 12LQ	Noerthampton, U.K.
MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16-18	41564	Kaarst

Die Zusammenschaltungen der jeweiligen Telekommunikationsnetze werden am jeweiligen Ort der Zusammenschaltung (OdZ) durch Interconnection-Anschlüsse (ICA) realisiert, deren Umsetzung von der Antragstellerin in unterschiedlichen technischen Ausführungsvarianten angeboten wird.

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlüsse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zuführungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sogenannten optionalen, zusätzlichen und ergänzenden Dienstleistungen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Die Antragstellerin vereinbarte mit dem Unternehmen Callino GmbH, Trimbургstr. 2, 81249 München am 31.05.2000 ein Entgelt für die Leistung Telekom-O.14.

Nach der Leistungsbeschreibung stellt die Antragstellerin im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICA an den vereinbarten OdZ vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen (Festnetzen) und Mobilfunknetzen, mit denen die Antragstellerin entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Online-Dienst am Netz von ICP unter der Zugangskennzahl 019xx, her.

Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von ICP.

Das Entgelt für die Verbindungen mit Ursprung in nationalen Telefonnetzen (Festnetzen) setzt sich zusammen aus den Transportkosten im Netz der Antragstellerin und der Auszahlung für die Zuführungsleistung „ICP-O.12“ an den Ursprungsnetzbetreiber für die Zuführung der Verbindung. Das zu zahlende Entgelt entspricht insgesamt dem Entgelt für die Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Antragstellerin zu anderen nationalen Festnetzen), genehmigt mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000.

Das Entgelt für Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen deckt nur die reinen Transportkosten im Netz der Antragstellerin vom Netzübergang mit dem Mobilfunknetzbetreiber bis zum Netzübergang von ICP ab. Die Mobilfunknetzbetreiber erbringen die Zuführungsleistung gegenüber der Antragstellerin im Rahmen der Vereinbarung der Leistung ICP-O.12 entgeltfrei, da die Mobilfunknetzbetreiber als Ursprungsnetzbetreiber, anders als die Festnetzbetreiber, ihren Anschlusskunden ein Verbindungsentgelt in Rechnung stellen dürfen. Ob sie dies tun, bleibt ihnen vorbehalten. Der Antragstellerin entstehen daher für die Zuführungsleistung keine Aufwendungen.

Mit Schreiben vom 30.06.2000, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 04.07.2000, beantragt die Antragstellerin vorbehaltlich ihrer Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht und zur Einzelvertragsgenehmigungspraxis,

1. die Entgelte für die Leistung Telekom-O.14 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01.07.2000 bis zum 31.01.2001 zu genehmigen;
2. die Entgelte für die Leistung Telekom-O.14 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01.07.2000 für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung im Entgeltgenehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG vorläufig zu genehmigen.

Des Weiteren regt die Antragstellerin an, die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarungen als Grundangebot im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung), 2 (Preisliste), 3 (Kostenkalkulation) und 4 (Absatzmengen und erwarteter Umsatz) beigefügt.

Bezüglich der Kalkulation der Entgelte für Verbindungen aus anderen Telefonnetzen (Festnetzen) verweist die Antragstellerin auf den Entgeltantrag Telekom-O.2 vom 28.01.2000 (BK 4e-00-004 / E 28.01.00).

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 05.07.2000 um 4 Wochen verlängert.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 13 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 12.07.2000 als Mitteilung Nr. 417/2000 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 13.07.2000 erläuterte die Antragstellerin, nach Aufforderung durch die Beschlusskammer, die Beilage zur Anlage 3 des Antrages.

Mit Bescheid vom 13.07.2000 teilgenehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für die Leistung Telekom-O.14 vorläufig befristet bis zur Erteilung der endgültigen Genehmigung.

Sämtliche Verfahrensbeteiligte waren mit einer Entscheidung ohne öffentliche mündliche Anhörung einverstanden.

Die Beigeladene zu 4. nahm mit Schreiben vom 03.08.2000, eingegangen am 08.08.2000, Stellung zu dem Entgeltantrag. Sie machte bezüglich der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Fußnote (Eintragung der Zugangskennzahl/en, für die ICP die Transitverbindungen einkauft), Klärungsbedarf geltend. Neben weiteren Punkten wies sie auf Ungenauigkeiten in der Anlage D des Antrages hin.

Die Antragstellerin bezog dazu mit Schreiben vom 22.08.2000, eingegangen am 28.08.2000, Stellung. Sie bestätigte das Verständnis der Beigeladenen zu 4. bezüglich der Fußnote und ergänzt, dass die Kenntnis der Zugangskennzahlen neben dem abrechnungstechnischen Aspekt vor allem für die Einrichtung der Zugangskennzahl im Basisnetz der Antragstellerin, für die Gewährleistung der Entgegennahme der Verbindung zu dieser Zugangskennzahl durch den ICP/ISP sowie für die Erstellung einer Liste der Zugangskennzahlen erforderlich sei. Weiter verweist sie bezüglich der Tarifzeiten auf Punkt 1.3 der Anlage 2 und bestätigt, dass in Punkt 2.1 der Anlage 2 Verbindungen mit Ursprung in anderen *nationalen* Telefonnetzen gemeint sind.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 05.09.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sah von einer Stellungnahme ab.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der näheren Prüfungsergebnisse wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich alle Beteiligte damit einverstanden erklärten.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte für die Transportleistung Telekom-O.14 im Netz der Antragstellerin sind genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern für den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt für die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloßer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Möglichkeit, auch an den über das Netz verfügbaren Leistungen teilzuhaben, wäre inhaltsleer. Für die untrennbare Verknüpfung von physisch-logischem Anschluss und tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Aus dem Verweis in § 39 TKG auf die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin grundsätzlich nicht, dass von dem Regelungsgehalt der §§ 25 ff. TKG auf den Regelungsgehalt des § 39 TKG geschlossen werden kann. Gesetzessystematisch steht die Regelung des § 39 TKG gleichberechtigt neben derjenigen des § 25 TKG. Sinn und Zweck der Regelung des § 39 TKG ist es, ebenso wie die des § 25 Abs. 1 TKG, einen Ausgleich zur aus der bisherigen Monopolstellung der Antragstellerin im Bereich der Übertragungswege und des Sprachtelefondienstes resultierenden marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens zu schaffen, denn der Nutzer begehrt in den Fällen des § 39 TKG Zugriff auf Funktionen des Netzes und damit auf jene Einrichtungen, bei denen die Antragstellerin aufgrund ihrer historisch gewachsenen Monopole immer noch über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Im Bereich der Entgeltregulierung des Vierten Teils des TKG gibt es keine ex-post-Regulierung nach § 25 Abs. 2 TKG. Auch dieser Umstand spricht für einen weiten Anwendungsbereich des § 39 TKG. Andernfalls würden die nicht ex-ante genehmigungspflichtigen Entgelte gar keiner Entgeltregulierung unterfallen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber den Bereich der Entgeltregulierung im Vierten Teil des TKG enger fassen wollte als im Dritten Teil. Er hat der Entgeltregulierung im Bereich „Offener Netzzugang und Zusammenschaltung“ vielmehr eine höhere Wertigkeit verliehen, weil gerade dieser Bereich für die Schaffung von Wettbewerb von zentraler Bedeutung ist.

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für sämtliche über das Netz verfügbaren Leistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte für den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis für den Netzzugang so tatsächlich unterlaufen könnte. Die Gewährung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - läuft ins Leere, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich über den Preis er-

schwert oder unmöglich gemacht wird. Die Gewährung eines solchermaßen umfassenden Anspruchs und die für seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Die Leistung Telekom-O.14 ist eine über das Netz der Antragstellerin erbrachte Dienstleistung, auf deren Zugriff der Zusammenschaltungspartner nach § 35 Abs. 1 TKG ein Recht hat. Der Anspruch des Zusammenschaltungspartners auf Zugriff auf sämtliche über das Netz verfügbaren Leistungen beinhaltet den Anspruch auf die Verbindung zu sämtlichen Zielen, die über das Netz der Antragstellerin erreichbar sind. Bei der Leistung Telekom-O.14 handelt es sich um eine Transitleistung der Antragstellerin, ohne die die Herstellung der Verbindung zu Online-Diensten im Netz des jeweiligen ICP über das Netz der Antragstellerin derzeit nicht möglich wäre.

2. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf den hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Märkten für Mehrwertdienstleistungen insgesamt, Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten und Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlüssen nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizuführen, weil der ganz überwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur über das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann.

Bislang wurde die Zuführungsleistung Telekom-O.12, als deren Ergänzung die Transitleistung Telekom-O.14 betrachtet werden kann, alternativ den o.g. Märkten zugeordnet. In Bezug auf diese Märkte wurde jeweils eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin festgestellt, so dass die Marktabgrenzung letztlich dahingestellt bleiben konnte (vgl. Schreiben 116a B 6624 / 00007 vom 28.03.00 sowie den Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00). Den hier alternativ abgegrenzten Märkten ist auch die Leistung Telekom-O.14 zuzuordnen, denn sie unterscheidet sich von den bisher betrachteten Leistungen lediglich dadurch, dass die Verbindungen aus Drittnetzen und nicht aus dem Netz der Antragstellerin stammen. So wurde den oben genannten Märkten insbesondere auch - eine der Leistung Telekom-O.14 ähnliche Leistung - nämlich die Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen zu Freephone-Service) zugeordnet, die unter anderem ebenfalls Verbindungen betrifft, die auch aus Drittnetzen stammen und über das Netz der Antragstellerin zum Netz eines ICP geführt werden.

Unabhängig von den vorstehenden Alternativen kann es sich bei der für die Leistung Telekom-O.14 relevanten Verbindungsleistung auf indirektem Wege, d.h. mit Ursprung in anderen Festnetzen und Mobilfunknetzen als denen der Antragstellerin, jeweils um die Verbindungsleistung Telekom-O.2 handeln, wobei die Marktbeherrschung für diese Leistung zuletzt mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00 festgestellt wurde.

Der räumlich relevante Markt für die Leistung Telekom-O.14 ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Leistung wird maximal im gesamten Bundesgebiet nachgefragt.

Bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes ist vom Bedarfsmarktkonzept auszugehen, d.h. die Sicht der Nachfrager ist maßgeblich. Kriterien für die Festlegung des jeweiligen räumlich relevanten Marktes sind die Austauschmöglichkeiten aus der Sicht der Nachfrager.

Die DTAG verfügt auf den hier relevanten Märkten jeweils über eine marktbeherrschende Stellung. Diese wurde zuletzt im Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00 festgestellt. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht weiterhin bestehen.

Folgt man den Überlegungen, dass es sich hier technisch um die Leistung Telekom-O.2 handelt, führt dies ebenfalls dazu, dass die Antragstellerin jeweils eine marktbeherrschende Stellung innehat. Für die Leistung Telekom-O.2 wurde diese zuletzt mit oben genannten Beschluss festgestellt.

3. Konkrete Genehmigung

Genehmigt werden konnten die Entgelte für die Leistung Telekom-O.14 nur soweit sie zumindest mit einem Zusammenschaltungspartner vereinbart sind, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte für die Leistung Telekom-O.14 für Verbindungen aus Dritten Festnetzen und für Verbindungen aus Mobilfunknetzen wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt.

Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Ausgangspunkt für die Prüfung waren zunächst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilität hin überprüft worden.

Die Identität der hier zu genehmigenden Entgeltbestandteile mit denen der Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen) ist gegeben. Die beantragten Entgelte basieren auf den mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 genehmigten „reinen Transportanteil“ der Leistung Telekom-O.2, auf den die Antragstellerin verweist. Kostenunterlagen, die die beantragten Entgelte näher erläutern, sind in Anlage 3 des Antrags enthalten. Diese Kalkulation basiert auf der Tatsache, dass die Transitleistung im Netz der Antragstellerin derjenigen der Transitleistung Telekom-O.2 entspricht.

Die beantragten Entgelte für Verbindungen mit Ursprung in fremden Festnetzen entsprechen jeweils den entfernungsabhängigen Entgelten der Leistung Telekom-O.2. Diese setzen sich zusammen aus dem Transportanteil im Netz der Antragstellerin zuzüglich eines Auszahlungssatzes in Höhe von Telekom-B.1/B.2 -Tarifzone 1 plus 25%. Zur Verdeutlichung sei klargestellt, dass Entgeltbestandteile die über den Transportanteil im Netz der Antragstellerin hinausgehen nicht Gegenstand dieses Entgeltverfahrens waren. Zwar beinhalten die im Tenor ausgewiesenen Entgelte auch den oben erwähnten Auszahlungssatz, dieser ist jedoch nicht genehmigungspflichtig. Allerdings war in der dem Antrag zu Grunde liegenden Vereinbarung ein „Gesamtentgelt“ ausgewiesen, dessen Zusammensetzung im Tenor übernommen wurde.

Die Bildung des entfernungsunabhängigen Mischtarifs für Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen auf Basis der Leistung Telekom-O.2 ist plausibel. Die nunmehr erstmals vorgelegten Bestandsdaten sind zur Herleitung des Mischtarifs geeignet. Als Nachweis wurden Abrechnungsdaten der Monate April und Juni 2000 für die Leistung Telekom-O.2 mit Ursprung in Mobilfunknetzen vorgelegt. Die zugrunde gelegte Verteilung des Transportanteils der Leistung Telekom-O.2 ist mit derjenigen der Leistung Telekom-O.14 vergleichbar, weil bei beiden betrachteten Leistungen der Verbindungsursprung jeweils ein Mobilfunknetz ist und die Verbindung anschließend als Transit durch das Netz der Antragstellerin zu einem Festnetz geführt wird.

Zwar entspricht die Verteilung auf die Tarifzonen bei der Leistung Telekom-O.2 bei Verbindungen aus Mobilfunknetzen nicht zwingend der Verteilung bei der Leistung Telekom-O.14 für Verbindungen aus Mobilfunknetzen. Allerdings ist gewährleistet, dass das hier genehmigte Entgelt

nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigt. Denn nach dem Vortrag der Antragstellerin übergeben die Mobilfunknetzbetreiber die Verbindungen der Leistung Telekom-O.2 in Kenntnis des Ziels der geografischen Rufnummer zielnah. Die Übergabe der Verbindungen der Leistung Telekom-O.14 erfolge hingegen nicht zielnah, weil das Ziel keine geographische Rufnummer ist und dieses somit nicht bekannt ist. Die Antragstellerin werde insoweit in vielen Fällen eine größere Transportleistung bis zum nächsten Netzübergang mit dem Zielnetzbetreiber erbringen.

Die Antragstellerin hat grundsätzlich nachvollziehbar vorgetragen, dass der Transportanteil für die Leistung Telekom-O.14 im Netz der Antragstellerin nicht ausschließlich in der Tarifzone I stattfindet. Diese Aussage hatte die Antragstellerin bereits in vorangegangenen Verfahren bei vergleichbaren Leistungen getroffen und einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 25% auf den Transportanteil der Leistung Telekom-O.2 - Tarifbereich I gefordert (siehe z.B. Entgeltantrag BK 4e-00-004 / E 28.01.00, ICP-O.6, Anlage 3, Fall 3: Kalkulation der Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen). Ein pauschaler Zuschlag wurde damals in Ermangelung eines anerkenntnisfähigen Nachweises nicht genehmigt, obwohl er dem Grunde nach als richtig bestätigt wurde.

Zur Berechnung des Mischtarifs bedient sich die Antragstellerin nunmehr der tatsächlich abgewickelten Verkehrsmengen der Leistung Telekom-O.2 für Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen. Denn die Leistung Telekom-O.2 kann im Gegensatz zur Leistung Telekom-O.14 entfernungsabhängig abgerechnet werden. In Anlage 3, Beilage 1, ist die diesbezügliche Abrechnung mit den drei größten Mobilfunknetzbetreibern vom April 2000 enthalten. Die Abrechnung aus dem Monat April konnte nur vor dem Hintergrund anerkannt werden, dass nach Aussage der Antragstellerin erst ab diesem Zeitpunkt die dargestellte Abrechnungsform möglich ist (Schreiben vom 13.07.2000) und die neue Leistung Telekom-O.14 bereits am 30.05.2000 vereinbart wurde, so dass eine aussagekräftige Zeitreihe noch nicht vorliegen konnte. Der Antragstellerin wird aufgegeben, künftig Entgelte auf Basis einer längerfristigen Bestandsrechnung (mindestens 6 Monate) zu kalkulieren, um Schwankungen heraus rechnen und die vorgelegten Werte verifizieren zu können.

Die aus den abgewickelten Minuten je Tarifbereich und Tarifzeit resultierende Verteilung wird mit den entsprechenden Entgelten für den Transportanteil der Leistung Telekom-O.2 multipliziert. Der hieraus jeweils für die Peak- und Off-Peak-Zeit entstehende Mischtarif stellt das beantragte Entgelt dar. Es liegt für die Peak-Zeit etwa 9% über dem Tarifbereich I und für den Off-Peak sogar nur 7% über dem Tarifbereich I und liegt somit im Übrigen deutlich unter dem bislang beantragten pauschalen Zuschlag in Höhe von 25%. Der hier genehmigte Zuschlag von 9% bzw. 7% kann als plausibel gelten.

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer zum 01.07.2000 rückwirkenden Genehmigung der Entgelte musste abgelehnt werden. Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 20.09.2000 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Kollokationsräume in diesen Verträgen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 20.09.2000 geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte für die Kollokationsräume zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass der jeweilige Kollokationsraum zu dem hiermit genehmigten Entgelt konkret vereinbart wird.

Diese Entgeltgenehmigung ersetzt die erteilte vorläufige Genehmigung.

6. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung bezüglich der Befristung der Genehmigung bis zum 31.01.2001 erfolgt auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Die Antragstellerin hat diese Befristung selbst beantragt. Diese Befristung ist sachgerecht, weil die Genehmigung inhaltlich in engem Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte für die Leistung Telekom-O.12 (Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom zum Onlinedienst von ICP unter der Zugangskennzahl 019xx) steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 11.09.2000

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Knobloch für Dr. Groebel

Wilmsmann

(urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert)